Die Einfuhr des genannten Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten nach Italien ist zollfrei, sofern es sich in diesen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet.

Die Voraussetzungen, die zum Erlaß der Entscheidung vom 8. Juli 1964 geführt haben, sind weiterhin gegeben, da nach der Angleichung der Zollsätze der Benelux-Länder an die des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin Zollunterschiede bestehen die zu Verkehrsverlagerungen führen könnten.

Die Geltungsdauer der Schutzmaßnahme ist über den 31. Dezember 1965 hinaus zu verlängern; bevor die Kommission jedoch eine endgültige Entscheidung erläßt, muß sie zusätzliche Beurteilungsunterlagen zusammenstellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1964, mit der die Italienische Republik ermächtigt worden ist, bei der Einfuhr von Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, nicht die Gemeinschaftsbehandlung zu gewähren, wird zur Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahme vorläufig verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Entscheidung der Kommission auf diesem Gebiet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1965

betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Entscheidung vom 31. Oktober 1962 über die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz (1) des EWG-Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland, um aus dritten Ländern stammende nicht entrippte Tabakblätter und Tabakabfälle, die in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht worden sind, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/87/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 155 und 115 Absatz (1),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 31. Oktober 1962 [1], mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wurde, auf Grund der Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz (1) des EWG-Vertrages bei der Einfuhr von nicht entrippten Tabakblättern und Tabakabfällen der Tarifnummer ex 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus dritten Ländern außer Griechenland stammen, in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht worden sind und in die Bundesrepublik Deutschland wieder ausgeführt werden, einen zusätzlichen Zoll zu erheben,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 28. Juni 1963 [2], mit der die Gültigkeitsdauer der vorgenannten Entscheidung bis zum Zeitpunkt des Inkraft-

[1] AB Nr. 119 vom 16. 11. 1962, S. 2698/62.

[2] AB Nr. 112 vom 24. 7. 1963, S. 2028/63.

tretens einer eventuellen Marktorganisation auf dem Tabaksektor, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt der nächsten Annäherung der Zölle der Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse an den Gemeinsamen Zolltarif verlängert wird,

gestützt auf die Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. April 1964 (1) betreffend den Tabaksektor,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964 (2), mit der die Gültigkeitsdauer der Entscheidung vom 31. Oktober 1962 bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer etwaigen Marktordnung auf dem Tabaksektor, spätestens jedoch bis zum 30. Dezember 1965 verlängert wird,

gestützt auf den von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1965 gestellten Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung vom 31. Oktober 1962 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeit ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 1964 läuft am 30. Dezember 1965 ab.

Der Sachverhalt, der die Entscheidung gerechtfertigt hat, besteht weiter fort, da nach der dritten Angleichung der Zollsätze der Mitgliedstaaten an den Gemeinsamen Zolltarif weiterhin Zollunterschiede bestehen, die Verkehrsverlagerungen hervorrufen können.

Die Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme, zu deren Anwendung die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wurde, ist deshalb zu verlängern, vor Erlaß einer endgültigen Entscheidung müssen der Kommission jedoch zusätzliche Beurteilungsunterlagen vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1962, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden ist, bei der Einfuhr von nicht entrippten Tabakblättern und Tabakabfällen der Tarifnummer ex 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus dritten Ländern außer Griechenland stammen, in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht worden sind und in die Bundesrepublik Deutschland wieder ausgeführt werden, einen zusätzlichen Zoll zu erheben, wird zur Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahme vorläufig verlängert.

Artikel 2

Die Gültigkeit dieser Entscheidung wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer endgültigen Entscheidung der Kommission auf diesem Gebiet befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 64 vom 22. 4. 1964, S. 1033/64.
(2) AB Nr. 12 vom 28. 1. 1965, S. 136/65.